



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen – Rechtliche Aspekte



Grußwort

Liebe Leserinnen
und Leser,



das Engagement gegen die Verschwendung von Lebensmitteln hat Fahrt aufgenommen. Vor zwei Jahren hat mein Ministerium die Initiative *Zu gut für die Tonne!* gestartet. Wir haben engagiert für den Wert von Lebensmitteln geworben. Weniger Wegwerfgesellschaft – viele Menschen sind mit uns in dieselbe Richtung gegangen. Doch sind wir noch nicht am Ziel. Für eine von der EU angestrebte Halbierung der Menge geworfener, aber noch genießbarer Lebensmittel bis zum Jahr 2020 müssen wir weiter entschlossen vorgehen. Jeder einzelne Verbraucher ist dazu aufgerufen genauso wie die Lebensmittelindustrie, der Handel und die Gastronomie. Sie alle haben etwas zu geben.

Soziale Einrichtungen wie die TAFELN oder die Initiativen der Sozialverbände nehmen Lebensmittelspenden gerne an. Bevor Lebensmittel im Müll landen und damit wertlos gemacht werden, werden sie hier doppelt wertvoll. Denn sie kommen Bedürftigen zugute. Unsicherheiten im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen der guten Tat nicht im Wege stehen. Deshalb haben wir diesen Leitfaden aufgelegt. Er enthält Ratschläge, die allesamt einem wichtigen Ziel dienen: in Zukunft noch mehr Lebensmittel retten zu können!

Ihr

Christian Schmidt MdB

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

➔ **Lebensmittelretten mit dem Smartphone: Mit der Zu gut für die Tonne App ist's möglich.**



Inhalt

Einleitung	6
.....	
Ziel des Leitfadens	7
.....	
Warum sollten Lebensmittel weitergegeben werden?	7
.....	
Welche Lebensmittel können abgegeben werden?	8
.....	
Wie funktioniert die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen?	10
.....	
Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?	13
Zivilrechtliche Produkthaftung und Gewährleistung	14
Weitergabe von Produkten an soziale Einrichtungen	14
Weitergabe von Produkten durch soziale Einrichtungen	14
Sichere und nicht sichere Lebensmittel	15
Mindesthaltbarkeits-, Verbrauchs- und Verkaufsdatum	15
Hygienische Weitergabe von offener Ware	17
Rückverfolgbarkeit	17
.....	
Literaturverzeichnis	18

Einleitung

Lebensmittel werden entlang der gesamten Wertschöpfungskette weggeworfen. Nach Schätzungen von Experten werden zwischen zehn und 40 Prozent der weltweit produzierten Lebensmittel nicht verzehrt¹, sondern aus unterschiedlichen Gründen entsorgt. In Deutschland werden nach einer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Studie der Universität Stuttgart rund elf Millionen Tonnen Lebensmittel pro Jahr von Industrie, Handel, Großverbrauchern und Privathaushalten weggeworfen.² Neben nicht mehr genießbaren Produkten werden auch solche entsorgt, die noch einwandfrei für den menschlichen Verzehr geeignet sind, jedoch aus verschiedenen Gründen als nicht mehr marktgängig eingestuft oder in Haushalten nicht konsumiert werden.

In unseren Lebensmitteln stecken kostbare Ressourcen wie landwirtschaftliche Fläche, Wasser, Energie, menschliche Arbeit und Rohstoffe. Werden die Lebensmittel am Ende weggeworfen, waren diese Aufwendungen im Grunde vergeblich. Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist daher aus ökonomischen, ökologischen und ethischen Gründen geboten. Die EU will die Lebensmittelabfälle bis 2020 um die Hälfte reduzieren. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat das Ziel übernommen und zur Umsetzung die Initiative *Zu gut für die Tonne – Strategien gegen die Lebensmittelverschwendung* ins Leben gerufen. Darüber hinaus werden in den zu erarbeitenden Abfallvermeidungsprogrammen des Bundes und der Länder konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle aufgenommen. Ganz vermeiden lassen sich Lebensmittelabfälle auch bei bester Planung weder in der Industrie noch im Handel (zum Beispiel Fehlchargen, Neusortierungen). Dennoch, das Wegwerfen wertvoller Lebensmittel muss nicht sein. Qualitativ einwandfreie Lebensmittel (z. B. Obst und Gemüse mit kleinen Schönheitsfehlern, Produkte mit leicht beschädigten Verpackungen, Saisonware nach Ende der Saison) können an die TAFELN oder andere soziale Einrichtungen abgegeben werden. Dieser Leitfaden erläutert die geltenden Rahmenbedingungen.

1 Parfitt J. et al. (2010)

2 Kranert M. et al. (2012)

Ziel des Leitfadens

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Weitergabe von Lebensmitteln zu erleichtern. Dazu werden Informationen zur Weitergabe von Lebensmitteln angeboten, die nicht marktgängig, aber für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Als Zielgruppen sind sowohl Unternehmen angesprochen, die sich vor einer Weitergabe von Lebensmitteln erstmals einen Überblick verschaffen möchten, als auch Lebensmittel empfangende Sozialeinrichtungen, welche Unterstützung bei unklaren rechtlichen Fragestellungen benötigen.

Bei der Ausarbeitung des Leitfadens wurden die häufigsten Unsicherheiten betreffend der rechtlichen Fragestellungen aus der Praxis zusammengetragen. Dieser Leitfaden ersetzt nicht geltendes Recht, sondern bietet einen Überblick über jene Aspekte, die sich in der Praxis immer wieder als bedeutsam herausgestellt haben.

Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Lebensmittelaufsicht Ihres Landkreises oder Ihrer Stadt.

Warum sollten Lebensmittel weitergegeben werden?

Die Weitergabe von Lebensmitteln, die dann gegessen statt entsorgt werden, ist ökologisch, ökonomisch und sozial sinnvoll. Sowohl Unternehmen als auch soziale Einrichtungen können wirtschaftliche Vorteile durch Einsparung von Entsorgungskosten bzw. Anschaffungskosten für Lebensmittel erzielen. Wertvolle Ressourcen, die bei Herstellung und Distribution von Lebensmitteln eingesetzt wurden, werden sinnvoll genutzt. Zudem können gespendete Lebensmittel die Lebenssituation von sozial benachteiligten Personen deutlich erleichtern. Viele soziale Einrichtungen bieten neben der Ausgabe von Lebensmitteln auch zusätzliche Unterstützungsangebote an.

Welche Lebensmittel können abgegeben werden?

Die zur Verfügung gestellten Lebensmittel umfassen alle denkbaren Produktgruppen von frischem Obst und Gemüse bis zu Konserven und Tiefkühlkost. Lediglich Alkohol wird von den meisten sozialen Einrichtungen nicht angenommen. Die Lebensmittel sind sicher, d. h. nicht gesundheitsschädlich und für den menschlichen Verzehr geeignet, wurden jedoch aus unterschiedlichen Gründen als nicht marktgängig eingestuft. Es sind Lebensmittel, die aus Gründen der Verbrauchererwartung bzw. der Marktstabilisierung nicht über den herkömmlichen Markt abgesetzt werden können oder sollen. Verbraucher erwarten in der Regel absolut frische Ware, weswegen oft Lebensmittel nahe dem Mindesthaltbarkeitsdatum oder Brot vom Vortag aus dem Sortiment genommen werden. Auch das Aussehen spielt eine Rolle. So wird Obst und Gemüse meist schon beim Auftreten minimaler Druckstellen entsorgt. Diese aussortierte Ware ist oft bestens für die Weitergabe an Bedürftige geeignet.

Beispiele für Lebensmittel, die sich zur Weitergabe an soziale Einrichtungen eignen:

- Die Produkte erreichen nicht die von Lebensmittelindustrie und -handel geforderten Standards für bestimmte Handelsklassen hinsichtlich Form, Farbe oder Größe.
- Um den Marktpreis eines bestimmten Produktes stabil halten zu können, werden weitere Mengen desselben Produktes nicht auf den Markt gebracht. Ware kann am Markt nicht abgesetzt werden.
- Lagerüberschüsse aufgrund von Fehlkalkulation bezüglich des Absatzes
- Fehletikettierungen

- Das Produkt genügt nicht den unternehmensinternen Qualitätskriterien.
- Es gibt leichte Abweichungen des Produktes im Vergleich zu den Angaben auf der Verpackung (z. B. eine höhere/niedrigere Füllmenge als angegeben).
- Die Verpackung wurde beim Transport leicht beschädigt bzw. weist Mängel auf (z. B. fehlerhafte Bedruckung).
- Saisonartikel wurden bis Saisonende nicht abgesetzt (z. B. Osterhasen, die vor den Osterfeiertagen nicht verkauft werden konnten).
- Nicht verkaufte Ware nach einer Sortimentsänderung
- Äußerliche Mängel von Produkten, die keinen Einfluss auf die Sicherheit der Lebensmittel haben (z. B. Druckstellen an Obst)
- Ware innerhalb einer Restlaufzeit – in der Regel bis zum Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums –, in welcher sie vom Handel nicht mehr für den Verkauf angenommen wird.

Bei der Weitergabe von Lebensmitteln ist insbesondere auf zwei wichtige Kennzeichnungen zu achten: das Mindesthaltbarkeitsdatum und das Verbrauchsdatum (siehe Seite 15 f.).

Problematisch ist die Abgabe von Lebensmitteln, die nicht der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung³ entsprechen. Diese verlangt eine leicht verständliche, gut sichtbare und dauerhafte Kennzeichnung in deutscher Sprache. Es bedarf also im Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung, wie gravierend der Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschriften (z. B. ausländische Beschriftung von Etiketten) ist. Starke Abweichungen können zu einem Verkehrsverbot führen.

3 § 3 Absatz 3 Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (LMKV)

Wie funktioniert die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen?

Das Prinzip ist einfach: Für den menschlichen Verzehr geeignete, aber nicht (mehr) marktgängige Lebensmittel werden von Produktions- und Verarbeitungsbetrieben, Groß- und Einzelhandel oder der Gastronomie kostenlos zur Verfügung gestellt und von einer sozialen Organisation abgeholt, gelagert und letztendlich an bedürftige Personen (kostenlos oder gegen geringen Kostenersatz) abgegeben. Somit werden ansonsten für die Entsorgung bestimmte Lebensmittel einer sinnvollen Verwendung zugeführt.

Die Logistikkosten werden hauptsächlich aus Spenden bzw. Einnahmen aus dem Verkauf gedeckt. Die verschiedenen sozialen Einrichtungen und Organisationen, die sich im Bereich der Weitergabe von Lebensmittelspenden engagieren, unterscheiden sich z.B. hinsichtlich

→ des Produktangebotes:

Ein Großteil der Einrichtungen gibt ausschließlich die kostenlos zur Verfügung gestellten Produkte an ihre Kunden weiter. Dadurch sind nicht immer alle Lebensmittel für den täglichen Bedarf verfügbar, d. h. es wird kein Vollsortiment geboten. Wenige Organisationen kaufen gezielt Ware zu, um ein breiteres Sortiment und damit die Abdeckung mit Grundnahrungsmitteln zu bieten. Neben Lebensmitteln werden teilweise auch gespendete Hygieneprodukte, Haushaltswaren, Bekleidung oder Bücher von den Einrichtungen verteilt.

→ des ergänzenden Angebots an Sozialberatung:

Viele Einrichtungen nutzen den niederschweligen Zugang zu ihren Kunden über die Ausgabe von Lebensmitteln als Möglichkeit, bestimmte Zielgruppen für professionelle Hilfestellungen zugänglich zu machen.

→ der Annahme von Waren nach Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD):

Einige Einrichtungen nehmen Lebensmittel mit überschrittenem MHD nicht an, andere überprüfen und kennzeichnen diese Produkte entsprechend vor der Abgabe an ihre Kunden.

→ der speziellen Abgabekriterien:

Darunter fällt beispielsweise die prinzipielle Überprüfung der sozialen Bedürftigkeit durch eine eidesstattliche Erklärung oder durch Vorlage amtlicher Dokumente, die Festlegung der Einkommensgrenze zur Feststellung der Bedürftigkeit oder gegebenenfalls Einschränkungen beim Bezug der abgegebenen Produkte hinsichtlich Menge pro Einkauf, Anzahl Einkäufe pro Woche, max. Einkaufssumme pro Einkauf etc.

→ der Festsetzung eines Preises für die abgegebenen Produkte:

Einige Einrichtungen geben die Lebensmittel kostenlos an ihre Kunden ab, bei anderen wird ein symbolischer Preis bei der Abgabe verlangt, welcher bis zu einem Drittel des normalen Verkaufspreises beträgt. Durch die Erhebung eines Kostenbeitrages sollen die Kunden einerseits aus der Rolle des Almosenempfängers entlassen und andererseits jedem Lebensmittel auch ein bestimmter Wert zugeordnet werden. Bestimmte Produkte, wie beispielsweise Brot, werden in vielen Einrichtungen kostenlos abgegeben.

→ der unmittelbaren Zielgruppe:

Einige Einrichtungen versorgen andere soziale Einrichtungen mit den zur Verfügung gestellten Lebensmitteln, welche diese an ihre Klienten direkt oder in gekochter Form weitergeben (z. B. Obdachlosenheime, Flüchtlingshäuser). Andere Einrichtungen übernehmen neben der Transport- und Lagerlogistik auch die direkte Abgabe an bedürftige Personen (z. B. Sozialmärkte).

→ der Organisation im Hintergrund:

Die Einrichtungen, die Lebensmittel an sozial bedürftige Personen verteilen, werden von unterschiedlichen Trägerorganisationen wie kirchlichen Gemeinden, Ordensgemeinschaften, etablierten Sozialorganisationen (z. B. Caritas, Volkssolidarität, Rotes Kreuz), Kooperationen von Gemeinden mit anderen Organisationen oder rein privaten Vereinen und Einzelpersonen geführt. Einige der Einrichtungen arbeiten ausschließlich mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, andere bieten als sozial-ökonomischer Betrieb benachteiligten Personen einen befristeten Ausbildungsplatz an.

→ der logistischen Möglichkeiten:

Nicht alle Einrichtungen verfügen über gekühlte Transport- und Lagermöglichkeiten, was sich auf die Annahme bestimmter Lebensmittel auswirkt.

Die Suppenküchen der Kirchen sowie die TAFELN sind die größten bzw. am weitesten verbreiteten Organisationen in Deutschland, die gespendete Lebensmittel an sozial und wirtschaftlich benachteiligte Menschen weitergeben. Die TAFELN fungieren dabei teils als eingetragene Vereine, teils befinden sie sich selbst in Trägerschaft von Kirchen, Diakonie, Caritas und Arbeiterwohlfahrt. Die Kontaktadressen sind im Internet beim Bundesverband Deutsche Tafel e.V. (www.tafel.de) oder den Internetseiten der großen Sozialverbände (www.caritas.de, www.diakonie.de, www.awo.de) zu finden. Kontaktdaten kleinerer, regionaler und/oder privater Einrichtungen sind in der Regel in den örtlichen Branchenverzeichnissen eingetragen.

Die Abgabe von Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware aus mildtätigen Gründen an soziale Einrichtungen kann ohne Umsatzsteuer erfolgen. Allerdings dürfen die Empfänger dafür keine Spendenbescheinigungen ausstellen. Beispiel: Ein Bäcker kann übrig gebliebenes Brot oder Brot vom Vortag ohne Umsatzsteuerbelastung abgeben, wenn er sich dafür keine Spendenquittung ausstellen lässt.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?

Für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen gelten alle Bestimmungen des Lebensmittelrechts, insbesondere auch jene über die Lebensmittelsicherheit und die Lebensmittelhygiene. Eine soziale Einrichtung, welche von Unternehmen zur Verfügung gestellte Lebensmittel an andere soziale Einrichtungen oder direkt an sozial bedürftige Personen weitergibt, ist ein Lebensmittelunternehmen. Auch wer auf einer Plattform im Internet Lebensmittel anbietet oder abgibt, handelt als Lebensmittelunternehmer. Je nach Ausgestaltung der Website oder der App kann auch der Betreiber der Plattform als lebensmittelrechtlich Verantwortlicher anzusehen sein. Nach EU-Recht ist grundsätzlich jeder Lebensmittelunternehmer (außer Primärproduzenten), der Lebensmittel herstellt, verarbeitet oder in den Verkehr bringt, verpflichtet, die für die Lebensmittelsicherheit kritischen Arbeitsstufen zu ermitteln, konsequent zu überwachen und zu dokumentieren sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.⁴ Dies gilt unabhängig davon, ob die Produkte unentgeltlich oder entgeltlich abgegeben werden. Es handelt sich lediglich um eine Verlängerung der herkömmlichen Wertschöpfungskette, daher sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften, von denen die wichtigsten Aspekte im Folgenden aufgeführt werden, uneingeschränkt einzuhalten.

Wichtig ist die Dokumentation der Maßnahmen. Konkret heißt das: Die abgegebenen Waren müssen rückverfolgbar sein⁵ (siehe auch Seite 17 f.). Lebensmittelprüfer verlangen zudem Nachweise, dass die sozialen Einrichtungen bei Reinigung, Lagerhaltung, evtl. Verarbeitung und Ausgabe der Waren den Standards der Lebensmittelhygiene entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Einrichtungen werden zudem regelmäßig im Bereich Lebensmittelhygiene geschult.

Das folgende Kapitel enthält kurze Darstellungen der rechtlichen Sachverhalte für einen ersten Überblick. Detaillierte Informationen finden Sie in den jeweiligen Rechtsvorschriften bzw. bei den zuständigen Behörden.

4 Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 852/2004

5 Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Zivilrechtliche Produkthaftung und Gewährleistung

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)⁶ und das Produkthaftungsgesetz enthalten einschlägige Regelungen zur *Produkthaftung* und *Gewährleistung*.

Das Produkthaftungsgesetz regelt etwaige Ansprüche, wenn es zu einem Personen- oder Sachschaden durch einen Produktfehler kommt. Für den Schaden haftet jeweils das herstellende bzw. importierende Unternehmen. Kann dieses nicht eruiert werden, haftet der Inverkehrbringer, im konkreten Fall die soziale Einrichtung, wenn sie entsprechende Zulieferer nicht bekannt gibt/bekannt geben kann.

Ein Produkt ist dann als fehlerhaft zu bezeichnen, wenn „es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände (...) berechtigterweise erwartet werden kann“ (§ 3 Absatz 1 ProdHaftG⁷). Die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz darf im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig (§ 14 ProdHaftG).

Weitergabe von Produkten an soziale Einrichtungen

Im Verhältnis eines Unternehmens, welches Lebensmittel kostenlos zur Verfügung stellt, und der sozialen Einrichtung, welche diese empfängt, gilt aufgrund der Unentgeltlichkeit in der Regel Schenkungsrecht. Schadensersatz für Sachmängel ist hiernach bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers zu leisten (vgl. §§ 516, 524 BGB).

Weitergabe von Produkten durch soziale Einrichtungen

Anders verhält es sich jedoch bei der Weitergabe der Produkte durch soziale Einrichtungen an Kundinnen und Kunden gegen – wenn auch geringes – Entgelt. Nach den kaufrechtlichen Vorschriften des BGB muss jemand, der einem anderen eine Sache entgeltlich überlässt, gewährleisten, dass die Sache die vereinbarte Beschaffenheit aufweist (Gewährleistung). Wesentlich ist daher, dass der Käufer klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass die angebotene Ware knapp am

6 §§ 433 ff. BGB

7 Produkthaftungsgesetz

Mindesthaltbarkeitsdatum liegt bzw. dieses bereits überschritten hat und deshalb rasch verbraucht werden sollte.

Auch bei Einhaltung dieses Hinweises liegt es natürlich im Ermessen der sozialen Einrichtung, im Rahmen einer Kulanzlösung für ein beanstandetes Produkt Produktersatz zu leisten oder das Geld zurückzugeben.

Sichere und nicht sichere Lebensmittel

Der gesetzeskonforme Umgang mit Lebensmitteln ist im Lebensmittelrecht umfangreich geregelt. Lebensmittel müssen sicher sein. Für die Lebensmittelsicherheit ist jeweils das Lebensmittelunternehmen verantwortlich, das das Lebensmittel abgibt. Das bedeutet, dass sich die soziale Einrichtung von der Sicherheit der weitergegebenen Lebensmittel überzeugen muss, so wie auch jedes andere Lebensmittelunternehmen entlang der Wertschöpfungskette. Diese Verantwortung gilt für alle abgegebenen Lebensmittel (auch vor Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums oder für Produkte, die mit keinem Mindesthaltbarkeitsdatum versehen sind) und kann auch durch vertragliche Vereinbarungen nicht an jemand anderen übertragen werden.

Sobald Grund zu der Annahme besteht, dass ein Lebensmittel nicht sicher ist, ist das Produkt im Rahmen der Eigenverantwortung des Unternehmens vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden sind zu informieren (Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder). Hat das Produkt bereits die Verbraucher erreicht, so sind diese auf geeignetem Weg vom Grund der Rücknahme zu informieren und das Produkt ist öffentlich zurückzurufen.⁸

Mindesthaltbarkeits-, Verbrauchs- und Verkaufsdatum

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) ist jener Zeitpunkt, bis zu dem die Ware bei richtiger Lagerung ihre spezifischen Eigenschaften behält.⁹ Es wird vom herstellenden Unternehmen festgelegt. Jedoch können viele Lebensmittel auch verzehrt werden, wenn das MHD abgelaufen ist. Dann sollte auf Folgendes geachtet werden:

⁸ Artikel 17, 19 Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁹ § 7 Absatz 1 LMKV

- Keine Auffälligkeiten bei Überprüfung des Aussehens, der Farbe und des Geruchs,
- Zeitraum des Überschreitens des MHD ist im Verhältnis zur Gesamthaltbarkeitsdauer gering und die
- Kühlkette wurde nicht unterbrochen.

Eine nachträgliche Verlängerung des Mindesthaltbarkeitsdatums ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels überschritten ist, so muss das klar und allgemein verständlich kenntlich gemacht werden. Die Ware darf jedoch weiterhin in den Umlauf gebracht werden, wenn sich das Unternehmen, das die Ware abgibt, davon überzeugt hat, dass das Lebensmittel sicher ist. Die Verantwortung über die Sicherheit der Ware im Falle einer Weitergabe liegt uneingeschränkt beim jeweiligen Lebensmittelunternehmen, also in diesem Falle bei der sozialen Einrichtung.

Das Verbrauchsdatum wird anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Lebensmitteln verwendet, die in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblich sind und demnach bereits nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten.

Bei überschrittenem Verbrauchsdatum darf die Ware nicht mehr in den Umlauf gebracht werden, folglich kommt eine Abgabe an soziale Einrichtungen nicht in Frage!

Verpackte rohe Eier sind neben dem Mindesthaltbarkeitsdatum fallweise auch mit einem Verkaufsdatum gekennzeichnet. Dieses stellt die maximale Frist von 21 Tagen zwischen dem Legen der Eier und der Abgabe des Produkts an Verbraucherinnen und Verbraucher dar.¹⁰ Nach dem Ablauf dieser Frist dürfen rohe Eier nicht mehr an Endverbraucher abgegeben, jedoch weiter verwendet (z. B. gekocht) werden.

Inhaltsstoffe und Zusätze, die Allergien auslösen können, z. B. Nüsse, Eier, Soja, Fisch und jeweils daraus hergestellte Erzeugnisse, sind ebenfalls deklarations-

pflichtig. Lebensmittel, die diese enthalten, müssen extra gekennzeichnet sein, damit soziale Einrichtungen sie weitergeben können.¹¹

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Hygienische Weitergabe von offener Ware

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sozialen Einrichtungen gelten dieselben rechtlichen Vorschriften wie für Beschäftigte aller anderen Lebensmittelunternehmen. Sie müssen daher bestimmten gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Hier sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten, wonach bei bestimmten Erkrankungen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bestehen. Eine Belehrung bezüglich solcher Verbote ist für alle Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, erforderlich. Darüber hinaus muss eine Bescheinigung über diese Belehrungen beim Gesundheitsamt eingeholt werden.¹²

Bei der Weitergabe von Lebensmitteln ist in jedem Fall sorgfältig darauf zu achten, dass Lebensmittel keiner nachteiligen Beeinflussung, z. B. ihrer hygienischen Beschaffenheit, ausgesetzt werden.¹³

Soziale Einrichtungen, die Lebensmittel direkt an ihre Klienten weitergeben, können auch offene Ware annehmen, sofern diese Ware vor nachteiliger Beeinflussung geschützt ist (z. B. Schutz von Obst und Gemüse vor Staub und Insekten durch Lagerung in abgedeckten Kisten).

Rückverfolgbarkeit

Unter dem Begriff *Rückverfolgbarkeit* wird nach den geltenden Rechtsvorschriften die Möglichkeit verstanden, den Weg eines Lebensmittels durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verfolgen zu können.¹⁴ Dies ermöglicht ein rasches Handeln, falls sich ein Lebensmittel als nicht sicher erweist.

11 §§ 3 Absatz 1, 5 Absatz 3, 6 Absatz 2, 5a, 6 i.V.m. Anlage 3 LMKV und ab 14. Dezember 2014 Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c), 21 i.V.m. Anhang II Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

12 §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000

13 Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007

14 Artikel 3 Nummer 15 Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Jedes Lebensmittelunternehmen muss im Sinne der Rechtsvorschrift Auskunft darüber geben können, wo seine Produkte herkommen und wo sie hingehen. Soziale Einrichtungen bekommen Lebensmittel zur Verfügung gestellt und geben diese weiter. Die Regelungen bezüglich Rückverfolgbarkeit gelten somit auch für soziale Einrichtungen. Die Dokumentationspflicht bezieht sich dabei jeweils auf eine Stufe vor und zurück in der Lebensmittelkette, soweit es sich um andere Lebensmittelunternehmen handelt.¹⁵

Zur praktischen Umsetzung der Rückverfolgbarkeit hat die EU Leitlinien ausgearbeitet, die auf der Homepage der Europäischen Kommission (Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher) unter *Lebensmittelsicherheit* zu finden sind.¹⁶

Um den Besonderheiten gemeinnütziger Einrichtungen Rechnung zu tragen, wurde in Deutschland im Jahre 2005 ein vereinfachtes Lieferscheinverfahren bei der Abgabe von Lebensmitteln an diese Einrichtungen eingeführt. Demnach genügt der Spender den Anforderungen, wenn er das vom Empfänger ausgefüllte und unterschriebene Formular aufbewahrt.¹⁷ Ein entsprechendes Muster eines solchen vereinfachten Lieferscheins wird seither auch von den TAFELN problemlos genutzt. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an die zuständige Behörde der Lebensmittelüberwachung vor Ort.

Literaturverzeichnis

- Kranert M. et al. (2012) *Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland.*
- Parfitt J., Barthel M., Macnaughton S. (2010) *Food waste within food supply chains: quantification and potential for change to 2050. Phil. Trans. R. Soc. B. 365, 3065-3081.*
- Ständiger Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (2010) *Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 14, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht – Schlussfolgerungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit. 26. Januar 2010*

15 Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002

16 http://ec.europa.eu/food/food/foodlaw/guidance/index_en.htm

17 Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 213
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Stand

Oktober 2014

Text

BMEL auf der Grundlage eines Textes von Dipl.-Ing. Felicitas Schneider, Institut für Abfallwirtschaft, Universität für Bodenkultur Wien (2011) auf Initiative des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, angepasst an die deutschen Rechtsverhältnisse

Gestaltung

design.idee, büro_für_gestaltung, Erfurt

Bildnachweis

BMEL/walkscreen/Michael Reitz; CH Lietzmann

Druck

BMEL

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BMEL kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bmel.de www.zugutfuerdietonne.de

